



Merkblatt

Eheschließung in Ägypten

*(Dieses Merkblatt gilt sowohl für Eheschließungen zwischen Deutschen und Ägyptern als auch zwischen zwei Deutschen bzw. Deutschen und Drittstaatlern. Alle Angaben sind ohne Gewähr)
(Stand: 01/2014)*

Vorbemerkung

Gemäß dem Ministerialdekret Nr. 130 aus dem Jahre 1997 werden binationale Ehen nur bei den beiden zuständigen Standesämtern (Staatliche Grundstücks- und Notariatsamt „Shahr El Akari“) in Kairo und Alexandria vorgenommen. Andere Standesämter oder Dienststellen sind nicht zuständig.

Der "Maazoun" ist gemäß § 19 der Vorschriften der Standesbeamten (Maazoun) nicht für die Eheschließung zwischen binationalen Ehepartnern zuständig¹.

Eine Eheschließung in der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kairo ist nicht möglich. Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise.

I. VOR der Eheschließung:

1. Ehefähigkeitszeugnis

Der oder die deutsche Verlobte muss bei dem für seinen letzten deutschen Meldewohnsitz zuständigen **deutschen** Standesamt ein Ehefähigkeitszeugnis beantragen.

Alle zur Ausstellung erforderlichen Unterlagen erfragen Sie bitte direkt bei Ihrem zuständigen Standesamt.

Antragsformulare auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses erhalten Sie direkt bei Ihrem Standesamt.

Dauer des Verfahrens: Nach den Erfahrungen der Botschaft muss bis zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses mit einem Zeitraum **bis zu drei Monaten** gerechnet werden.

Hinweis: Das Ehefähigkeitszeugnis muss nicht von weiteren deutschen Behörden legalisiert werden, sondern dient der Vorlage bei der Deutschen Botschaft in Kairo.

2. Konsularbescheinigung der Deutschen Botschaft in Kairo

Hierzu sind erforderlich (die Vorlage weiterer Dokumente kann erforderlich werden):

- Persönliche Vorsprache beider Verlobten
- Vorlage des deutschen Ehefähigkeitszeugnisses im Original (s.u. Ziff. 1)
- Reisepässe im Original und als einfache Fotokopie (Kopie aller visierten Seiten)
(bei Vorlage eines neuausgestellten Passes muss der alte Pass mit vorgelegt werden)

Dauer des Verfahrens: In der Regel 2 Arbeitstage

Gebühr: EUR 50,00 (umgerechnet in Landeswährung nach dem Tageskurs der Botschaft)

¹ Ein Verstoß (gegen die oben genannten Vorschriften) kann durch nachträgliche Anerkennung des (Ehe-)Vertrags vom zuständigen Büro für binationale Ehen beim Shahr El Akari behoben werden. Dies gilt gemäß dem Artikel Nr. 5 des Gesetzes Nr. 68 aus dem Jahr 1947, geändert durch das Gesetz Nr. 103 aus dem Jahr 1976, bezüglich Registrierung

Bitte beachten Sie, dass, wenn Ihr Verlobter/Ihre Verlobte Drittstaater/in ist, auch von seiner/ihrer Auslandsvertretung eine Konsularbescheinigung erforderlich ist

3. Beglaubigung der Konsularbescheinigung beim ägyptischen Außenministerium

Die Konsularbescheinigung muss anschließend vom ägyptischen Außenministerium beglaubigt werden (Adresse s. Merkblatt „Legalisation ausländischer Urkunden“)

II. BEI der Eheschließung

Für die Eheschließung von Ausländern ist in Ägypten ausschließlich das **Staatliche Grundstücks- und Notariatsamt „Shahr El Akari“** zuständig.

Adressen:

- **Kairo:** Justizministerium Lazoghli-Platz, neues Gebäude, 4. St., Tel.: 02 2 795 3587
- **Alexandria:** Gerichtskomplex in Manshia, Tel.: 03 486 1078

Nach Kenntnis der Botschaft ist keine Terminvereinbarung erforderlich. Es wird jedoch empfohlen, sich vorab bei dem zuständigen Beamten zu erkundigen.

Zur Eheschließung sind erforderlich

- Persönliche Vorsprache beider Verlobten
- Konsularbescheinigung (s.u. Ziff. 2)
- Reisepässe im Original (ist einer der Verlobten Ägypter, muss zwingend sein/ihr ägyptischer Personalausweis vorgelegt werden)
- Fotokopie der Identitätsdokumente
- Je fünf Passbilder
- Zwei männliche Trauzeugen
- Dolmetscher (wird von der Botschaft dringend empfohlen)

III. Sondervorschriften

Ist die vorangegangene Ehe der Verlobten durch Scheidung aufgelöst worden, ist eine dreimonatige obligatorische Wartefrist nach Rechtskraft des Scheidungsurteils vor Wiederverheiratung einzuhalten. Ist die vorangegangene Ehe der Verlobten durch Versterben des Ehemannes aufgelöst worden, kann die Verlobte erst nach Ablauf einer Wartefrist von 4 Monaten und 10 Tagen nach dem Tode ihres vorherigen Ehemannes eine erneute Ehe eingehen.

Ist der deutsche Verlobte nicht-muslimischer Religionszugehörigkeit und die ägyptische Verlobte Muslimin, muss der Verlobte vor der Eheschließung zwingend zum Islam konvertieren und dies durch Vorlage einer Konvertierungsbescheinigung nachweisen.

Ist der deutsche Verlobte mehr als 25 Jahre älter als die ägyptische Verlobte, benötigt er eine Sondergenehmigung des ägyptischen Justizministeriums unter Erbringung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000,00 ägyptischen Pfund.

IV. Sonstiges

Bitte beachten Sie auch die folgenden **Merkblätter**:

- **Legalisation von ausländischen Urkunden**
- **Liste der von der Botschaft anerkannten Übersetzer**

Alle Merkblätter finden Sie auch auf unserer Webseite www.kairo.diplo.de.

Weiteres umfangreiches Informationsmaterial über Ägypten, Eheschließungen mit Muslimen und islamische Eheverträge wird vom **Bundesverwaltungsamt** herausgegeben. Es ist zu beziehen über die Beratungsstellen für Auslandstätige und Auswanderer in vielen Städten in Deutschland. Die Anschriften aller Beratungsstellen nennt Ihnen das Bundesverwaltungsamt, Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige, 50728 Köln, Tel.: +49(0)22899 358-4999, Fax: Fax: +49(0)22899 358-8399, e-mail: EURES@bva.bund.de oder infostelleAuswandern@bva.bund.de.

Adresse:
2, Sh. Berlin (off Hassan Sabri)
Zamalek – Kairo

Telefon (allgemein):
002 (0) 2 27 28 20 00

Telefax:
002 (0) 2 27 28 21 59

e-Mail:

Internet:
www.kairo.diplo.de

Telefon (Visabteilung):
002 (0) 2 27 28 21 78